

HVBG-Info 12/1986 vom 03.07.1986, S. 0875 - 0878, DOK 311.171/017-BSG

UV-Schutz gemäß § 539 Abs. 1 Nr. 17a RVO während einer stationären Behandlung beim Duschen nach einem ärztlich verordneten Bewegungsbad - BSG-Urteil vom 26.03.1986 - 2 RU 51/85

UV-Schutz während einer stationären Behandlung gemäß § 539 Abs. 1 Nr. 15a RVO beim Duschen nach einem ärztlich verordneten Bewegungsbad;

hier: BSG-Urteil vom 26.03.1986 - 2 RU 51/85 -

Kurze Darstellung des Sachverhalts:

Die Klägerin befand sich im November 1983 auf Veranlassung und Kosten der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte in stätionärer Behandlung von Beschwerden am Skelettsystem. Nach einem ärztlich verordneten Bewegungsbad und anschließendem Duschen rutschte sich am 23.11.1983 im Duschraum des Thermalbades aus und verletzte sich am linken Arm.

Das BSG hat mit Urteil vom 26.03.1986 - 2 RU 51/85 - folgendes entschieden:

Die Klägerin war während der ihr von der BfA gewährten stationären Behandlung nach § 539 Abs. 1 Nr. 17 Buchst. a RVO gegen Arbeitsunfall versichert (§ 548 RVO). Nach den bindenden tatsächlichen Feststellungen des SG ereignete sich der Unfall am 23. November 1983 nach einem ärztlich verordneten Thermalbewegungsbad und dem anschließenden Duschen zum Abspülen der Badezusätze im Duschraum des Thermalbades des Kurortes. Die Klägerin rutschte auf dem feuchten Boden aus, kam zu Fall und zog sich dadurch Verletzungen zu. Der Unfall war ein Arbeitsunfall, da die Klägerin ihn "bei" der in § 539 Abs. 1 Nr. 17 Buchst. a RVO "genannten Tätigkeit" (§ 548 RVO) erlitten hat.